

Versorgungskasse
Deutscher Unternehmen VVaG



Tarif U (Unisex)
Allgemeine Versicherungsbedingungen

Genehmigt am 5. November 2019

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Beiträge

- § 1 Allgemeine Beitragsgrundsätze
- § 2 Beiträge bei ordentlicher Mitgliedschaft
- § 3 Beiträge bei Pflichtmitgliedschaft
- § 4 Beiträge bei freiwilliger Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge bei Dienstunterbrechung oder bei Ruhen des Dienstverhältnisses
- § 6 Beiträge nach Rentenbeginn
- § 7 Gesundheitsprüfung
- § 8 Beitragszahlung

Abschnitt II: Leistungen

- § 9 Leistungsarten
- § 10 Allgemeine Leistungsgrundsätze
- § 11 Altersrente
- § 12 Vorgezogene Altersrente
- § 13 Aufgeschobene Altersrente
- § 14 Erwerbsminderungsrente
- § 15 Hinterbliebenenrenten
- § 16 Sterbegeld
- § 17 Ausschluss von Rentenansprüchen

Abschnitt III: Auszahlung der Rente

§ 18 Beginn und Ende der Rentenzahlung

§ 19 Steuern und Abgaben

Abschnitt IV: Allgemeine Regelungen

§ 20 Optionen

§ 21 Härtefälle

§ 22 Versorgungsausgleich

§ 23 Abfindungen

§ 24 Verpfändung und Anrechnung

§ 25 Verjährung

Abschnitt V: Beteiligung an den Bewertungsreserven

§ 26 Beteiligung an den Bewertungsreserven

Abschnitt VI: Mitwirkungspflichten

§ 27 Nachweise

§ 28 Veränderungsanzeigen

Abschnitt VII: Änderung der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“

§ 29 Änderung der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“

§ 30 Vereinbarung anderer „Allgemeiner Versicherungsbedingungen“

Anlage

Abschnitt I: Beiträge

§ 1 Allgemeine Beitragsgrundsätze

1. Beiträge können aus

- Zahlungen der Mitglieder oder
- Entgeltumwandlungen der Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG (im Folgenden „Beiträge aus Entgeltumwandlung“) oder
- Zuwendungen der Mitgliedsunternehmen

stammen. An die Kasse entrichtete staatliche Zulagen sowie Übertragungswerte anderer Versorgungsträger und im Rahmen interner Teilungen in Versorgungsausgleichsverfahren übertragene Ausgleichswerte sind Beiträgen aus Entgeltumwandlung gleichgestellt.

2. Soweit die Zahlung von Einmalbeiträgen, Zusatzbeiträgen und freiwilligen Beiträgen vorgesehen ist, ist eine solche nur zulässig, wenn die aus sämtlichen Beiträgen erreichbare Altersrente 35 % des Bruttoentgelts des Mitglieds nicht übersteigt und arbeitsrechtliche Vereinbarungen nicht entgegenstehen.
3. Eine Erstattung von Beiträgen, insbesondere auch von Zahlungen der Mitglieder, ist ausgeschlossen.

§ 2 Beiträge bei ordentlicher Mitgliedschaft

1. Laufende Beiträge für die betriebliche Altersversorgung werden während der ordentlichen Mitgliedschaft in Form von Zahlungen der Mitglieder und Beiträgen aus Entgeltumwandlung sowie Zuwendungen der Mitgliedsunternehmen auf der Grundlage einer schriftlichen Mitgliedschaftsvereinbarung, die insbesondere die Höhe, Zahlweise und Dauer der Beiträge regelt, gezahlt.
2. Soweit die Beiträge aus Entgeltumwandlung und die Zuwendungen des Mitgliedsunternehmens für das Mitglied im Kalenderjahr die jeweils geltende monatliche Beitragsbemessungsgrenze (West) in der deutschen allgemeinen Rentenversicherung (im Folgenden: BBG) überschreiten, gelten sie als Einmalbeiträge. Zahlungen der ordentlichen Mitglieder gelten immer als Einmalbeiträge. Der Vorstand kann die Annahme von Einmalbeiträgen ablehnen oder andere Rentenfaktoren für die Verrentung der Einmalbeiträge anbieten (Einzelheiten siehe § 30).

§ 3 Beiträge bei Pflichtmitgliedschaft

1. Besteht keine schriftliche Mitgliedschaftsvereinbarung, so beträgt der Beitrag aus Entgeltumwandlung für Pflichtmitglieder 1,6 % des Entgelts bis zur Höhe der jeweils geltenden BBG. Entgelt ist der Arbeitsverdienst, der zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen wird (§ 14 Sozialgesetzbuch IV), wobei einmalige Entgeltzahlungen lediglich im Monat des Zuflusses berücksichtigt werden. Beiträge aus Entgeltumwandlung sind bis zum Ausscheiden des Pflichtmitglieds aus dem Mitgliedsunternehmen zu zahlen, längstens jedoch bis zum vollendeten 67. Lebensjahr.

Die Pflicht zur Entgeltumwandlung besteht auch bei durch Krankheit hervorgerufener Arbeitsunfähigkeit, bei periodischen Dienstunterbrechungen infolge Arbeitsmangels und bei Beurlaubungen für die Zeit der Entgeltzahlung bzw. Entgeltfortzahlung.

Von den Mitgliedsunternehmen werden laufende Zuwendungen in Höhe der Entgeltumwandlungen der Pflichtmitglieder geleistet, längstens jedoch, vorbehaltlich einer anderen Regelung, bis zum vollendeten 65. Lebensjahr.

2. Die Mitgliedsunternehmen können ergänzend zu den Regelungen in Nr. 1 schriftlich die Pflichtmitgliedschaft auf weitere Beschäftigte ausdehnen oder die Bemessungsgrundlage erhöhen. Über die Beiträge gemäß Nr. 1 hinaus sind weitere Beiträge aus Entgeltumwandlung oder Zahlungen der Pflichtmitglieder sowie Zuwendungen der Mitgliedsunternehmen zulässig, die dann je Kalenderjahr bis zur Höhe der jeweils geltenden monatlichen BBG als Zusatzbeiträge gewertet werden. Soweit es sich hierbei um Beiträge aus Entgeltumwandlung oder um Zahlungen der Pflichtmitglieder handelt, sind die Mitgliedsunternehmen abweichend von Nr. 1 Satz 4 nicht verpflichtet, Zuwendungen zu leisten, können jedoch unabhängig von den Entgeltumwandlungen der Pflichtmitglieder auf freiwilliger Basis Zuwendungen leisten. Diese Zuwendungen werden ebenfalls als Zusatzbeiträge gewertet. Über die Grenze für Zusatzbeiträge hinaus gelten Beiträge aus Entgeltumwandlung der Pflichtmitglieder und Zuwendungen der Mitgliedsunternehmen als Einmalbeiträge. Zahlungen der Pflichtmitglieder gelten immer als Einmalbeiträge. Der Vorstand kann die Annahme von Einmalbeiträgen ablehnen oder andere Rentenfaktoren für die Verrentung der Einmalbeiträge anbieten (Einzelheiten siehe § 30).

§ 4 Beiträge bei freiwilliger Mitgliedschaft

1. Freiwillige Mitglieder können maximal den durchschnittlichen laufenden Beitrag der letzten 12 Monate fortführen, ohne dass eine Gesundheitsprüfung anfällt. Mit Zustimmung des Vorstands der Kasse können sie die Höhe ihrer laufenden Beiträge anheben oder Einmalbeiträge leisten. Der Vorstand kann anstelle einer Ablehnung andere Rentenfaktoren für die Verrentung der Einmalbeiträge oder des den durchschnittlichen laufenden Beitrag der letzten 12 Monate übersteigenden Beitrags anbieten (Einzelheiten siehe § 30).

Einzelheiten zur Fortsetzung der Versicherung regelt der Technische Geschäftsplan.

2. Aus einem Mitgliedsunternehmen ausgeschiedene Mitglieder, deren Anwartschaft auf Rente gemäß dem Betriebsrentengesetz unverfallbar geworden ist, haben das Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen. Abweichend von Nr. 1 kann der Vorstand die Annahme von Einmalbeiträgen nicht ablehnen oder eine Gesundheitsprüfung verlangen, soweit dies dem Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen entgegensteht.

§ 5 Beiträge bei Dienstunterbrechung oder bei Ruhen des Dienstverhältnisses

Falls das Mitglied bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt erhält, hat es das Recht, weiter Beiträge zu entrichten bzw. nach der Beendigung der Dienstunterbrechung nachzuentrichten.

Für Pflichtmitglieder leistet in diesen Fällen auch das Mitgliedsunternehmen seine Zuwendungen.

§ 6 Beiträge nach Rentenbeginn oder bei Ruhen des Dienstverhältnisses

1. Beiträge können, soweit die Grundlage für deren Zahlung nicht bereits während der Mitgliedschaft entstanden ist, nach dem Rentenbeginn nicht mehr entrichtet werden, es sei denn, die Mitgliedschaft besteht fort und es wird eine Erwerbsminderungsrente gezahlt.
2. Laufende Beitragszahlungen nach Rentenbeginn werden mit dem entsprechenden Verrentungsfaktor gemäß der/den jeweils gültigen Tabelle/n aus dem Anhang in Rentenbeträge umgerechnet und führen zu einer Erhöhung der Altersrente ab dem vollendeten 67. Lebensjahr bzw. bei Personen, die das 67. Lebensjahr vollendet haben, ab dem 1. des auf die Zahlung folgenden Quartals. Für sämtliche Leistungen aus diesen Beiträgen gilt eine Wartezeit bis zum vollendeten 67. Lebensjahr.
3. Zulagen, die nach dem vollendeten 67. Lebensjahr oder nach Rentenbeginn eingehen, werden, soweit steuerunschädlich möglich, dem Rentenempfänger direkt gezahlt, ohne dass sie zu einer Erhöhung der Leistungen führen.

§ 7 Gesundheitsprüfung

1. Die Annahme von Einmalbeiträgen und Zusatzbeiträgen sowie die Annahme von Zahlungen zu Beginn einer freiwilligen Mitgliedschaft können von der Einschätzung des Gesundheitszustands des Mitglieds abhängig gemacht werden. § 4 bleibt unberührt.
2. Der Nachweis des Gesundheitszustands kann auf Verlangen der Kasse durch den Gesundheitsfragebogen der Kasse und zusätzlich durch einen von der Kasse zu bestimmenden Arzt erbracht werden.
3. Die Kasse kann, anstelle die Annahme von Beiträgen nach Nr. 1 abzulehnen, Wartezeiten vereinbaren oder Leistungen im Fall der Erwerbsminderung oder bei Tod ausschließen oder andere Rentenfaktoren für die Verrentung der Beiträge anbieten (Einzelheiten siehe § 30).

§ 8 Beitragszahlung

1. Beiträge können auf unterschiedlichen steuerlichen Grundlagen gezahlt werden. Bei der Beitragszahlung ist der Kasse mitzuteilen, welche steuerliche Regelung für diesen Beitrag zur Anwendung kommt. Darüber hinaus haben die Mitgliedsunternehmen anzugeben, ob es sich um Beiträge aus Entgeltumwandlung der Mitglieder oder Zuwendungen der Mitgliedsunternehmen handelt. Diese Informationen geben die Mitgliedsunternehmen als Dateien im EDV-lesbaren Format der Kasse. Bei geringer Mitgliederzahl kann, im Einvernehmen mit der Kasse, auf die Dateien verzichtet werden.
2. Die Beiträge aus Entgeltumwandlung und Zuwendungen der Mitgliedsunternehmen werden durch die Mitgliedsunternehmen an die Kasse überwiesen. Die Mitgliedsunternehmen haften für den ordnungsgemäßen Beitragseinzug. Sofern keine abweichende Vereinbarung besteht, erfolgt die Beitragszahlung jeweils bei der Entgeltzahlung bzw. Entgeltfortzahlung durch die Mitgliedsunternehmen. Die Zahlung ist - auch bei gleichzeitiger Zahlung für mehrere Mitglieder bzw. im Falle der Zuwendung durch das Mitgliedsunternehmen neben einer Entgeltumwandlung

einheitlich durch einen Überweisungsvorgang zu leisten.

3. Die Beiträge aus Entgeltumwandlung sowie die Zuwendungen der Mitgliedsunternehmen sind grundsätzlich laufende Beiträge. Die Zahlung von laufenden Beiträgen kann monatlich erfolgen, daneben sind vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Zahlungsweisen möglich. Zusatzbeiträge und Beiträge freiwilliger Mitglieder können laufend oder einmalig gezahlt werden.

Abschnitt II: Leistungen

§ 9 Leistungsarten

Die Kasse gewährt:

1. Altersrenten
2. Vorgezogene Altersrenten
3. Aufgeschobene Altersrenten
4. Erwerbsminderungsrenten
5. Hinterbliebenenrenten
6. Sterbegeld

§ 10 Allgemeine Leistungsgrundsätze

1. Die Kassenleistungen werden auf Antrag gewährt.
2. Anspruch auf die Kassenleistungen mit Ausnahme der Altersrente gemäß § 11 besteht nach Ablauf einer Wartezeit von 36 Beitragsmonaten seit Beginn der Mitgliedschaft. Werden Jahres-, Halbjahres- oder Quartalsbeiträge gezahlt, so zählt ein Beitrag entsprechend für 12, 6 oder 3 Beitragsmonate.
3. Die Leistungen der Kasse sind auf die gemäß § 2 der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung festgelegten Beträge begrenzt.
4. Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Mitgliedsunternehmen aus der gemäß Betriebsrentengesetz unverfallbaren Anwartschaft sind auf die geschäftsplanmäßig zu erbringenden Leistungen der Kasse beschränkt. Dies gilt als Verlangen des Mitgliedsunternehmens im Sinne der sog. versicherungsvertraglichen Lösung nach dem Betriebsrentengesetz gegenüber dem Arbeitnehmer bei Ausscheiden mit unverfallbarer Anwartschaft, dass an die Stelle einer zeitratierlichen Berechnung aufrechterhaltender Anwartschaften die von der Kasse geschäftsplanmäßig zu erbringenden Leistungen treten.

§ 11 Altersrente

1. Die Altersrente wird nach der Vollendung des 67. Lebensjahres gezahlt. Voraussetzung ist, dass das Mitglied bei Beginn der beantragten Rentenzahlung kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.
2. Die Höhe der Altersrente wird als Summe der in den einzelnen Kalenderjahren erworbenen jährlichen Rentenbeträge zuzüglich etwaiger Überschussbeteiligungen ermittelt.

Sofern mit laufenden Beiträgen belegte Zeiten der Mitgliedschaft durch Wechsel des Arbeitgebers oder Änderungen der Mitgliedschaft unterbrochen worden sind, errechnet sich die Altersrente bzw. volle Erwerbsminderungsrente aus den einzelnen Ansprüchen zuzüglich etwaiger Überschussbeteiligungen.

Der pro Kalenderjahr erworbene Rentenbetrag ergibt sich durch Multiplikation der im Geschäftsjahr gezahlten Beiträge mit dem entsprechenden Verrentungsfaktor gemäß der/den jeweils gültigen Tabelle/n aus dem Anhang. Einzelheiten regelt der Technische Geschäftsplan.

3. Die Kasse behält sich vor, die Verrentungsfaktoren für künftige Beiträge zu verändern, wenn
 - es aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen notwendig ist, einen niedrigeren Rechnungszins zugrunde zu legen oder
 - der Verantwortliche Aktuar und die Aufsichtsbehörde zu dem Schluss kommen, dass die zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen der Risikosituation der Kasse nicht mehr angemessen sind oder
 - aufgrund einer offiziellen Stellungnahme der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. mit einer höheren Lebenserwartung gerechnet werden muss, als die verwendeten Sterbetafeln oder vergleichbare Sterbetafeln zugrunde legen oder
 - die in den Beiträgen enthaltenen Kostenanteile, die mit angemessener Vorsicht und in Erwartung eines kontinuierlichen Verlaufs kalkuliert sind, aufgrund von nicht absehbaren Entwicklungen an sich neu ergebende Kostenverhältnisse anzupassen sind.
4. Mitglieder mit einer ruhenden Mitgliedschaft behalten den zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Mitgliedsunternehmen erreichten unverfallbaren Rentenanspruch. Hierbei bleiben Änderungen des Geschäftsplans und der Bemessungsgrundlagen, soweit sie nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Arbeitsverhältnis eintreten, für die Ermittlung des im Zeitpunkt des Ausscheidens aus den Diensten eines Mitgliedsunternehmens erreichten Rentenanspruchs außer Betracht. Werden freiwillige Beitragszahlungen eingestellt, bleibt auch der aus den freiwilligen Beitragszahlungen erreichte Rentenanspruch aufrechterhalten.

§ 12 Vorgezogene Altersrente

1. Die vorgezogene Altersrente kann nach der Vollendung des 62. Lebensjahres gewährt werden. Voraussetzung ist, dass ein Antrag auf Kapitalauszahlung gemäß § 20 Nr. 2 nicht gestellt worden

ist. Voraussetzung ist ferner, dass das Mitglied bei Beginn der beantragten Rentenzahlung kein Erwerbseinkommen bezieht.

2. Die vorgezogene Altersrente ermittelt sich aus der Altersrente durch Kürzung um einen Abschlagfaktor je vollen Monat, um den die Rente vor dem planmäßigen Altersrentenbeginn (vgl. § 18 Nr. 1) beginnt, zum Ausgleich der längeren Bezugsdauer. Der Abschlagfaktor ist im Anhang unter der jeweils gültigen Tabelle der Rentenfaktoren ausgewiesen.
3. Ein gleichzeitiger Bezug von vorgezogener Altersrente und Erwerbsminderungsrente ist ausgeschlossen. Wird nach der Bewilligung der vorgezogenen Altersrente Erwerbsminderung nachgewiesen, bleibt die Kürzung bestehen.

§ 13 Aufgeschobene Altersrente

1. Eine aufgeschobene Altersrente ist nach dem planmäßigen Altersrentenbeginn (vgl. § 18 Nr. 1) möglich.
2. Die aufgeschobene Altersrente ermittelt sich aus der Altersrente mittels eines Zuschlagfaktors je vollen Monat, um den die Rente nach dem planmäßigen Altersrentenbeginn beginnt, zum Ausgleich der kürzeren Bezugsdauer. Der Zuschlagfaktor ist im Anhang unter der jeweils gültigen Tabelle der Rentenfaktoren ausgewiesen.

§ 14 Erwerbsminderungsrente

1. Erwerbsminderungsrente wird ab der Feststellung der Erwerbsminderung durch die gesetzliche Rentenversicherung bis zum Wegfall der Erwerbsminderung gezahlt, längstens bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres oder dem Bezug der vorgezogenen Altersrente.
2. Erwerbsminderungsrente wird bei Vorliegen einer vollen Erwerbsminderung als volle Erwerbsminderungsrente gezahlt. Sie wird im Leistungsfall als Summe der in den einzelnen Kalenderjahren vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Leistungsfall erworbenen jährlichen Rentenbeträge zuzüglich etwaiger Überschussbeteiligungen ermittelt.

Sofern mit laufenden Beiträgen belegte Zeiten der Mitgliedschaft durch Wechsel des Arbeitgebers oder Änderungen der Mitgliedschaft unterbrochen worden sind, errechnet sich die volle Erwerbsminderungsrente aus den einzelnen Ansprüchen zuzüglich etwaiger Überschussbeteiligungen.

Für die Ermittlung der Rentenbeträge gilt § 11 Nr. 2 entsprechend.

3. Die Erwerbsminderungsrente wird bei Vorliegen einer teilweisen Erwerbsminderung in Höhe von 50 % der Rente bei voller Erwerbsminderung gezahlt.
4. Mit der Vollendung des 67. Lebensjahres werden bestehende Erwerbsminderungsrenten in Altersrenten umgewandelt. Wird die Erwerbsminderungsrente zu diesem Zeitpunkt nicht in voller Höhe gezahlt, wird sie im Umwandlungszeitpunkt auf die Höhe einer Rente wegen voller Erwerbsminderung angehoben.

§ 15 Hinterbliebenenrenten

1. Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente entsteht für die Hinterbliebenen mit dem Tod des Mitglieds bzw. des Rentenempfängers. Hinterbliebene sind

- a) die überlebende Ehegattin/der überlebende Ehegatte des Mitglieds bzw. des Rentenempfängers (Witwe/Witwer)

Ein im Zeitpunkt des Todes des Mitglieds bzw. des Rentenempfängers mit diesem in eingetragener Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes lebender eingetragene Lebenspartner gilt als Ehegattin/Ehegatte bzw. Witwe/Witwer im Sinne dieser „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“, eine eingetragene Lebenspartnerschaft als Ehe. Die Leistungseinschränkungen für Witwer und Witwen, insbesondere die Bestimmungen des § 17, gelten sinngemäß.

- b) die Kinder des Mitglieds bzw. des Rentenempfängers (Waisen)

Als Kinder gelten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, darüber hinaus während nachgewiesener Schul- oder Berufsausbildung, längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr:

- die ehelichen Kinder,
- die dem Haushalt des Rentenberechtigten aufgenommenen Stiefkinder,
- die für ehelich erklärten Kinder,
- die an Kindes statt angenommenen Kinder,
- die nichtehelichen Kinder von Mitgliedern, wenn die Unterhaltspflicht festgestellt ist,
- die Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeskindergeldgesetzes, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles begründet worden ist,
- die Enkel unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Bundeskindergeldgesetzes, wenn diese vor Eintritt des Versorgungsfalles erfüllt waren.

2. Die Hinterbliebenenrenten betragen:

- für Witwen und Witwer 60 %
- für Halbwaisen je 25 %
- für Vollwaisen je 50 %

der vollen Erwerbsminderungsrente, die dem verstorbenen Mitglied zum Zeitpunkt seines Todes zugestanden hätte, wenn es am Todestag voll erwerbsgemindert geworden wäre bzw. der Rente, die dem Mitglied bzw. Rentenempfänger im Zeitpunkt seines Todes zustand. Erhielt das Mitglied bzw. der Rentenempfänger im Todeszeitpunkt eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, so

bemisst sich die Hinterbliebenenrente nach der vollen Erwerbsminderungsrente.

§ 16 Sterbegeld

1. Endet die Mitgliedschaft mit dem Ableben des Mitglieds, so wird, sofern keine anderen Leistungen fällig werden, ein Sterbegeld für die Beerdigungskosten an die Erbberechtigten, hilfsweise an die Träger der Beerdigungskosten, gezahlt.
2. Die Höhe des Sterbegeldes entspricht der Deckungsrückstellung, die aus den Zahlungen des Mitglieds und den Beiträgen aus Entgeltumwandlung gebildet wurde, zuzüglich der darauf entfallenden noch nicht verbrauchten Verwaltungskostenrückstellung für die Rentenbezugsdauer. Einzelheiten regelt der Technische Geschäftsplan. Zulagen und Beiträge der Mitglieder, für die ein Antrag auf Zulage gemäß § 89 EStG gestellt oder der Abzug von Sonderausgaben gemäß § 10 a EStG vorgenommen wurde, bleiben dabei unberücksichtigt. Das Sterbegeld beträgt maximal 5.000 € und darf bei Auszahlung an die Träger der Beerdigungskosten die nachgewiesenen Beerdigungskosten nicht übersteigen. Die zusätzliche Begrenzung auf die jeweils gemäß § 2 der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung festgelegten Beträge bleibt unberührt (vgl. § 10 Nr. 3).

§ 17 Ausschluss von Rentenansprüchen

Kein Rentenanspruch besteht:

1. für Witwen, Witwer und Kinder aus Ehen, die während des Rentenbezugs eingegangen wurden;
2. für Witwen und Witwer, wenn das verstorbene Mitglied die Ehe innerhalb 6 Monaten vor seinem Ableben geschlossen hat,
3. für Waisen, wenn das verstorbene Mitglied oder der verstorbene Rentenempfänger eine Annahme an Kindes statt innerhalb 6 Monaten vor seinem Ableben vornahm.

Abschnitt III: Auszahlung der Rente

§ 18 Beginn und Ende der Rentenzahlung

1. Die Altersrenten werden gezahlt vom Beginn des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen zum Rentenbezug vorliegen (planmäßiger Altersrentenbeginn). Dies gilt für aufgeschobene Altersrenten entsprechend.
2. Die vorgezogene Altersrente beginnt nach Ablauf des Monats, in dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.
3. Die Erwerbsminderungsrente wird gezahlt ab dem Monat, für den die gesetzliche Rentenversicherung zahlt.

Sie endet mit dem Wegfall der vollen bzw. teilweisen Erwerbsminderung, mit der Vollendung des

67. Lebensjahres oder dem Bezug der vorgezogenen Altersrente.

4. Beim Tod eines Rentenempfängers beginnt das Bezugsrecht auf Witwen-, Witwer- und Waisenrente mit dem auf den Todesmonat folgenden Monatsersten. Beim Tod eines Mitglieds beginnt das Bezugsrecht auf Witwen-, Witwer- und Waisenrente mit dem Monat, in dem das Mitglied verstorben ist.
5. Der Rentenbezug endet mit dem Sterbemonat des Bezugsberechtigten oder mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für den Rentenbezug fortfallen.
6. Im Falle der Wiederverheiratung oder dem erneuten Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft endet der Rentenbezug für Empfänger von Witwen- und Witwerrente mit Ablauf des Heiratsmonats. Der Empfänger von Witwen- bzw. Witwerrente erhält zum Ende des Rentenbezugs einmalig einen Jahresbetrag der Witwen- bzw. Witwerrente; die Waisenrenten bleiben bestehen bis zum Ablauf.
7. Die Kasse kann die monatlichen Renten vierteljährlich im zweiten Monat eines Kalendervierteljahres zahlen. Die Zahlungen erfolgen bargeldlos. Etwaige Gebühren für Überweisungen ins Ausland trägt der Rentenempfänger.
8. Auf Verlangen der Kasse ist der Nachweis der Rentenbezugsberechtigung zu führen.

§ 19 Steuern und Abgaben

Die gezahlten Leistungen verringern sich um Steuern, Beiträge, Abgaben oder zurückzuerstattende Zulagen, soweit diese aufgrund gesetzlicher Vorschriften von der Kasse einbehalten werden müssen.

Abschnitt IV: Allgemeine Regelungen

§ 20 Optionen

1. Mitglieder, die bei der Vollendung ihres 58. Lebensjahres unverheiratet sind bzw. keine Lebenspartnerschaft gemäß LPartG haben eintragen lassen, haben das Recht, sich unter Verzicht auf Hinterbliebenenrenten für die Zahlung einer höheren Altersrente zu entscheiden (Unverheiratetenzuschlag). Für Versicherte, für die keine Anwartschaft auf Hinterbliebenenrenten besteht, ist der Unverheiratetenzuschlag ausgeschlossen. Der Verzicht auf eine Witwenrente bzw. eine Witwerrente schließt auch den Verzicht auf Leistungen an Waisen (Halb- und Vollwaisenrenten) ein. Die Entscheidung muss der Kasse schriftlich innerhalb 6 Monaten nach der Vollendung des 58. Lebensjahres mitgeteilt werden. Der Familienstand ist nachzuweisen. Die Entscheidung ist unwiderruflich. Die Höhe des Zuschlages ist im Anhang unter der jeweils gültigen Tabelle der Rentenfaktoren ausgewiesen.
2. Frühestens 12 Monate vor dem altersbedingten Ausscheiden aus dem Erwerbsleben kann das Mitglied anstelle einer Altersrente gemäß § 11 eine einmalige Kapitalauszahlung beantragen. Die Kapitalauszahlung wird nach Ablauf von 36 vollen Monaten nach der Antragstellung, frühestens

nachdem das Mitglied sein 62. Lebensjahr vollendet hat, zum 1. eines Monats, gezahlt. Voraussetzung für die Kapitalauszahlung ist, dass das Mitglied den Ablauf von 36 vollen Monaten nach der Antragstellung erlebt und keine Rentenzahlungen vorgenommen wurden. Die Kapitalauszahlung entspricht der geschäftsplanmäßigen Deckungsrückstellung des Anspruchs auf Altersrente zum ursprünglichen Fälligkeitszeitpunkt der Rente zzgl. der Verwaltungskostenrückstellung für die Rentenbezugszeit und wird bis zum Zahlungszeitpunkt mit dem geschäftsplanmäßigen Rechnungszinssatz monatsgenau auf- bzw. abgezinst. Sofern der Unverheiratetenzuschlag nicht gewählt wurde, beinhaltet der Anspruch auf Altersrente auch den Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Die Kapitalauszahlung ist endgültig. Das Mitglied kann den Teil seiner Anwartschaft, der aus Zulagen oder Beiträgen entstanden ist, für die ein Antrag auf Zulage gemäß § 89 EStG gestellt oder der Abzug von Sonderausgaben gemäß § 10 a EStG vorgenommen wurde, von der Kapitalauszahlung ausschließen. Eine Kapitalauszahlung ist ausgeschlossen, sofern das Mitglied von seinem Rechtsanspruch auf Übertragung gemäß § 4 Abs. 3 des Betriebsrentengesetzes Gebrauch gemacht hat oder ihr anderweitige gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Das Recht auf Kapitalauszahlung kann von der Kasse mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende an geänderte gesetzliche Erfordernisse angepasst werden.

§ 21 Härtefälle

Der Vorstand kann zur Vermeidung oder Milderung besonderer Härten von den Bestimmungen über die Voraussetzung und den Beginn und das Ende von Leistungen im Einzelfall zu Gunsten der versicherten Mitglieder und Rentenempfänger abweichen. Ein Rechtsanspruch auf eine derartige Begünstigung besteht nicht.

§ 22 Versorgungsausgleich

Überträgt das Familiengericht für eine ausgleichsberechtigte Person zu Lasten eines ausgleichspflichtigen Mitglieds oder Rentenempfängers ein Anrecht bei der Kasse, reduziert sich die Anwartschaft des Mitglieds bzw. die laufende Leistung des Rentenempfängers in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswerts nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans. Für die ausgleichsberechtigte Person wird im Rahmen der internen Teilung eine Anwartschaft bzw. ein Anspruch auf Altersrente, sowie eine mit einer Wartezeit von 36 Monaten versehene Anwartschaft auf Erwerbsminderungsrente und Hinterbliebenenrente, in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswerts im Rahmen einer freiwilligen Mitgliedschaft nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans begründet. Der ausgleichsberechtigten Person wird ein Rentenbetrag gutgeschrieben, der sich aus dem entsprechenden Verrentungsfaktor für das maßgebende Alter der für den jeweiligen Versorgungsausgleich gültigen Tabelle im Anhang ergibt. Personen, die im Zeitpunkt der Entscheidung des Familiengerichts bereits erwerbsgemindert waren, können im Rahmen der internen Teilung auf Antrag eine Erwerbsminderungsrente mit einer Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente verlangen, die sich aus der lebenslangen Verrentung des Ausgleichswertes zu diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten ergibt. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach der Benachrichtigung über die Aufnahme als Mitglied und Aufklärung über diese Wahlmöglichkeit zu stellen. Im Übrigen gilt § 14 Abs. 2. Weitere Einzelheiten zu dem Verfahren der Teilung der Anwartschaften bzw. Leistungen, sowie zur Höhe der Teilungskosten regelt der Technische Geschäftsplan.

§ 23 Abfindungen

1. Die Kasse kann Anwartschaften und Renten abfinden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 BetrAVG gegeben sind. Soweit darin Zulagen sowie Beiträge enthalten sind, für die ein Antrag auf Zulage gemäß § 89 EStG gestellt oder der Abzug von Sonderausgaben gemäß § 10 a EStG vorgenommen wurde, ist eine Abfindung ausgeschlossen.
2. Der Abfindungsbetrag für Mitglieder und Rentenempfänger ist gleich der Deckungsrückstellung zuzüglich der noch nicht verbrauchten Verwaltungskostenrückstellung für die Rentenbezugsdauer. Einzelheiten regelt der Technische Geschäftsplan. Die Abfindung einer Anwartschaft kann nur innerhalb 24 Monaten nach Beginn der ruhenden Mitgliedschaft bzw. die einer Rente nur bei Rentenbeginn vorgenommen werden und ist endgültig.

§ 24 Verpfändung und Anrechnung

1. Verpfändungen der Ansprüche auf Kassenleistungen sind der Kasse gegenüber unwirksam.
2. Eine Anrechnung von anderweitigen Bezügen jeglicher Art auf die Leistungen der Kasse findet nicht statt.

§ 25 Verjährung

Ansprüche auf Kassenleistungen verjähren gemäß § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuches in drei Jahren zugunsten der Kasse. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Abschnitt V: Beteiligung an den Bewertungsreserven

§ 26 Beteiligung an den Bewertungsreserven

Die Mitgliederversammlung entscheidet jährlich aufgrund von Informationen und Vorschlägen des Verantwortlichen Aktuars und des Vorstands über eine Beteiligung an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen. Die Vorschläge haben den Erhalt einer ausreichenden Kapitalausstattung, die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve, eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung sowie die Regelungen im Technischen Geschäftsplan zu berücksichtigen. Die Beteiligung erfolgt gleichmäßig für alle versicherten Mitglieder und Rentenempfänger. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.

Abschnitt VI: Mitwirkungspflichten

§ 27 Nachweise

Bei Beantragung der Kassenleistungen sind folgende Unterlagen im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen:

1. zur Altersrente, vorgezogenen Altersrente und aufgeschobenen Altersrente die Geburtsurkunde,
2. zur Erwerbsminderungsrente der Bescheid der gesetzlichen Rentenversicherung über die Erwerbsminderung; wenn ein entsprechender Bescheid nach der Vollendung des 60. Lebensjahres ergeht, kann zusätzlich das Gutachten eines von der Kasse zu benennenden Arztes verlangt werden; ersatzweise wird das Gutachten von zwei Ärzten, von denen einer ein beamteter Arzt sein muss, anerkannt,
3. zur Witwen- und Witwerrente die Sterbeurkunde sowie die Heiratsurkunde; zur Witwen- bzw. Witwerrente an eine eingetragene Lebenspartnerin bzw. einen eingetragenen Lebenspartner die Sterbeurkunde sowie eine Bestätigung über die Eintragung der Lebenspartnerschaft gemäß LPartG.
4. zur Hinterbliebenenrente an eine Halb- bzw. Vollwaise bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die Sterbeurkunde und die Geburtsurkunde oder Abstammungsurkunde; zur Hinterbliebenenrente an eine Halb- bzw. Vollwaise ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zusätzlich der Nachweis über Schul- oder Berufsausbildung sowie der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 EStG erfüllt sind (z. B. eine Bescheinigung über den Bezug von Kindergeld),
5. zum Sterbegeld eine Erklärung, dass keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen gemäß § 15 Nr. 1 und 2 vorhanden sind sowie zum Sterbegeld an Erbberechtigte der Erbschein bzw. zum Sterbegeld an die Träger der Beerdigungskosten der Nachweis über die Beerdigungskosten,
6. zum Unverheiratetenzuschlag auf die Altersrente eine Erklärung über den Familienstand mit einem Nachweis der Lohnsteuermerkmale oder eine amtliche Familienstandsbescheinigung,
7. zur einmaligen Kapitalauszahlung anstelle einer lebenslangen Altersrente mit Anwartschaft auf Hinterbliebenenrenten eine Bestätigung der volljährigen Kinder und des Ehegatten, bzw. im Falle der eingetragenen Lebenspartnerschaft eine Bestätigung der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners, dass sie über diese Regelung Kenntnis besitzen.

§ 28 Veränderungsanzeigen

1. Alle Rentenempfänger sind verpflichtet, der Kasse von jeder Veränderung, die auf die Höhe des Rentenanspruchs von Einfluss ist, schriftlich Mitteilung zu machen.

Binnen 8 Tagen haben anzuzeigen:

- die Empfänger von Witwen- und Witwerrenten ihre Wiederverheiratung, Heirat oder das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,

- Hinterbliebene den Tod der Empfänger von Altersrenten, vorgezogenen Altersrenten, aufgeschobenen Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten und Waisenrenten,
 - sämtliche Rentenempfänger die Anrechnung der von der Kasse gewährten Leistungen auf Bezüge aus öffentlichen Mitteln (z. B. Arbeitslosengeld II, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).
2. Mitglieder und Rentenempfänger haben eintretende Wohnungsveränderungen der Kasse anzuzeigen. Im Unterlassungsfalle genügt für eine Willenserklärung der Kasse, die dem Mitglied oder Rentenempfänger gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der Kasse bekannte Wohnadresse. Die Erklärung der Kasse wird zu dem Zeitpunkt wirksam, an dem sie ohne die Wohnungsveränderung, bei regelmäßiger Beförderung, dem Adressaten zugegangen wäre.
 3. Mitglieder haben Ansprüche Dritter gegen die Kasse aufgrund eines Versorgungsausgleichs der Kasse anzuzeigen.

Abschnitt VII: Änderung der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“

§ 29 Änderungen der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“

1. Beschlüsse über Änderungen der AVB können auch für bestehende Mitgliedschaften und laufende Kassenleistungen getroffen werden im Hinblick auf:
 - Zahlung von Beiträgen insbesondere bei Dienstunterbrechung, Ruhen des Dienstverhältnisses und nach Ende der Dienstzeit,
 - Gesundheitsprüfungen,
 - Mindestbeiträge und maximal mögliche Beiträge,
 - Leistungsarten,
 - die Verrentungsfaktoren für künftige Beiträge,
 - die Voraussetzungen oder die Wahlfreiheit für Leistungen,
 - Sterbegelder, Erstattungen und Abfindungen,
 - den Beginn von Rentenzahlungen,
 - die Auszahlungsmodalitäten der Leistungen,
 - den Entfall von Rentenansprüchen,

- die Regelungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven,
- die Regelungen zum Versorgungsausgleich.

Bei neuen oder geänderten Rechtsvorschriften, auf denen die Regelungen der Mitgliedschaft und des Versicherungsvertrages beruhen, aber auch bei einer unmittelbar die AVB betreffenden neuen oder geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung oder rechtskräftigen Verwaltungsakten der Aufsichtsbehörde, im Falle der durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellten Unwirksamkeit von AVB sowie zur Befolgung einer aufsichtsbehördlichen Maßnahme ist die Kasse berechtigt, die hierdurch betroffenen AVB mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu ergänzen oder zu ersetzen. Dabei sollen die neuen AVB den ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitgehend entsprechen. Sie dürfen die Mitglieder bzw. Rentempfänger, auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung, in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unangemessen benachteiligen.

2. Die Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die dem Mitglied bzw. Rentempfänger erteilte schriftliche Benachrichtigung und Erläuterung folgt.

§ 30 Vereinbarung anderer „Allgemeiner Versicherungsbedingungen“

1. In den Fällen, in denen der Vorstand gemäß den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ die Annahme von Einmalbeiträgen ablehnen oder andere Rentenfaktoren für die Verrentung der Einmalbeiträge anbieten kann, kann für die Umwandlung der Beiträge auch der für das aktuelle Neugeschäft geöffnete Tarif einschließlich der zugehörigen „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ angeboten werden.
2. In den Fällen, in denen der Vorstand gemäß § 5 Nr. 1 der Satzung auf Antrag über eine freiwillige Mitgliedschaft entscheidet und das Ruhen der Mitgliedschaft länger als 24 Monate angedauert hat, kann für die Umwandlung der Beiträge auch der für das aktuelle Neugeschäft geöffnete Tarif einschließlich der zugehörigen „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ angeboten werden.

Eine Wartezeit beginnt in diesen Fällen mit der Wiederaufnahme der Beitragszahlung.

3. Dabei ist zu beachten, dass die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ des zum Ansatz kommenden Tarifes diesen „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ in ihren wesentlichen Grundstrukturen entsprechen.

Anlage

Tarif U 3.1

Der Tarif U 3.1 wird für Mitglieder verwendet, die zwischen dem 21.12.2012 und dem 31.12.2019 eine Mitgliedschaft begründeten, wenn kein anderer Tarif zum Ansatz kommt.

Die Verrentungsfaktoren des Tarifs U 3.1 gelten für Beiträge, die der Kasse für diese Mitglieder zugewendet werden.

Der pro Kalenderjahr erworbene Rentenbetrag ergibt sich durch Multiplikation der im Geschäftsjahr gezahlten Beiträge bzw. des im Geschäftsjahr umgewandelten Ausgleichsbetrages mit dem entsprechenden Verrentungsfaktor gemäß nachfolgender Tabelle. Einzelheiten regelt der Technische Geschäftsplan.

Verrentungsfaktor für die Rentenanwartschaft aus der Verrentung der Beiträge

Alter	Verrentungsfaktor	Alter	Verrentungsfaktor	Alter	Verrentungsfaktor
15	0,088	36	0,070	57	0,056
16	0,087	37	0,069	58	0,055
17	0,086	38	0,069	59	0,055
18	0,085	39	0,068	60	0,054
19	0,084	40	0,067	61	0,054
20	0,083	41	0,066	62	0,053
21	0,082	42	0,066	63	0,053
22	0,082	43	0,065	64	0,052
23	0,081	44	0,064	65	0,051
24	0,080	45	0,064	66	0,051
25	0,079	46	0,063	67	0,050
26	0,078	47	0,062	68	0,048
27	0,077	48	0,061	69	0,047
28	0,076	49	0,061	70	0,046
29	0,076	50	0,060	71	0,046
30	0,075	51	0,059	72	0,045
31	0,074	52	0,059	73	0,045
32	0,073	53	0,058	74	0,044
33	0,072	54	0,058	75	0,044
34	0,072	55	0,057		
35	0,071	56	0,056		

Das maßgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

Für Personen, deren Alter bei der Beitragszahlung 15 Jahre unterschreitet, findet der Faktor für das Alter 15 Anwendung. Für Personen, deren Alter bei der Beitragszahlung 75 Jahre übersteigt, findet der Faktor für das Alter 75 Anwendung.

Die Kasse behält sich vor, die Verrentungsfaktoren für künftige Beiträge zu verändern. Einzelheiten s. § 11 Nr. 3 in Verbindung mit § 29 Nr. 1.

Für Versicherungen, für die dieser Tarif gilt, gelten die folgenden Faktoren:

Der Unverheiratetenzuschlag (vgl. § 20 Nr. 1 Satz 7) beträgt für Männer und für Frauen 3 %.

Der Zuschlag für eine aufgeschobene Altersrente (vgl. § 13 Nr. 2 Satz 2) beträgt 0,5 % pro Monat.

Der Abschlag für eine vorgezogene Altersrente (vgl. § 12 Nr. 2 Satz 2) beträgt 0,5 % pro Monat.

Tarif U 4.1

Der Tarif U 4.1 wird für Mitglieder verwendet, die nach dem 31.12.2019 eine Mitgliedschaft begründeten, wenn kein anderer Tarif zum Ansatz kommt.

Die Verrentungsfaktoren des Tarifs U 4.1 gelten für Beiträge, die der Kasse für diese Mitglieder zugewendet werden.

Der Tarif beruht auf sogenannten Generationentafeln, welche auch langfristige Trends berücksichtigen. Die Verrentungsfaktoren werden abhängig vom Geburtsjahrgang ermittelt. **Nachfolgend aufgeführt sind die Verrentungsfaktoren für das Kalenderjahr 2020. Die Verrentungsfaktoren für die Folgejahre werden von der Versorgungskasse regelmäßig veröffentlicht und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Die genaue Fundstelle wird den Mitgliedern jeweils in der jährlichen Information mitgeteilt.**

Der pro Kalenderjahr erworbene Rentenbetrag ergibt sich durch Multiplikation der im Geschäftsjahr gezahlten Beiträge bzw. des im Geschäftsjahr umgewandelten Ausgleichsbetrages mit dem entsprechenden Verrentungsfaktor gemäß nachfolgender Tabelle. Einzelheiten regelt der Technische Geschäftsplan.

Alter	Verrentungsfaktor	Alter	Verrentungsfaktor	Alter	Verrentungsfaktor
20	0,041	36	0,038	52	0,036
21	0,041	37	0,038	53	0,035
22	0,041	38	0,037	54	0,035
23	0,041	39	0,037	55	0,035
24	0,040	40	0,037	56	0,035
25	0,040	41	0,037	57	0,035
26	0,040	42	0,037	58	0,035
27	0,040	43	0,037	59	0,035
28	0,039	44	0,036	60	0,035
29	0,039	45	0,036	61	0,035
30	0,039	46	0,036	62	0,035
31	0,039	47	0,036	63	0,035
32	0,039	48	0,036	64	0,035
33	0,038	49	0,036	65	0,035
34	0,038	50	0,036	66	0,035
35	0,038	51	0,036	67	0,034

Das maßgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

Für Personen, deren Alter bei der Beitragszahlung 20 Jahre unterschreitet, findet der Faktor für das Alter 20 Anwendung. Für Personen, deren Alter bei der Beitragszahlung 67 Jahre übersteigt, findet der Faktor für das Alter 67 Anwendung.

Die Kasse behält sich vor, die Verrentungsfaktoren für künftige Beiträge zu verändern. Einzelheiten s. § 11 Nr. 3 in Verbindung mit § 29 Nr. 1.

Für Versicherungen, für die dieser Tarif gilt, gelten die folgenden Faktoren:

Der Unverheiratetenzuschlag (vgl. § 20 Nr. 1 Satz 7) beträgt für Männer und für Frauen 9 %.

Der Zuschlag für eine aufgeschobene Altersrente (vgl. § 13 Nr. 2 Satz 2) beträgt 0,3 % pro Monat.

Der Abschlag für eine vorgezogene Altersrente (vgl. § 12 Nr. 2 Satz 2) beträgt 0,3 % pro Monat.

Verrentungsfaktoren für den Versorgungsausgleich (vgl. § 22)

Tarif U 3.1

Die nachfolgend aufgeführten Verrentungsfaktoren gelten für die Umwandlung eines Ausgleichsbetrages, wenn die jeweils zugrundeliegende (Teil-) Anwartschaft auf dem Tarif U 3.1 beruht und für welchen die Versorgungskasse auf Aufforderung des Familiengerichtes ab dem 01.01.2020 Auskunft erteilt.

Im Rahmen des Versorgungsausgleichs kann für den Ausgleichsberechtigten die Umwandlung des festgesetzten Ausgleichsbetrages in diesem Tarif auch dann erfolgen, wenn der Tarif ansonsten für den Neuzugang geschlossen ist.

Der pro Kalenderjahr erworbene Rentenbetrag ergibt sich durch Multiplikation des im Geschäftsjahr umgewandelten Ausgleichsbetrages mit dem entsprechenden Verrentungsfaktor gemäß nachfolgenden Tabellen. Einzelheiten regelt der Technische Geschäftsplan.

Alter	Verrentungsfaktor	Alter	Verrentungsfaktor	Alter	Verrentungsfaktor
15	0,091	33	0,074	51	0,061
16	0,090	34	0,073	52	0,060
17	0,089	35	0,072	53	0,060
18	0,088	36	0,072	54	0,059
19	0,087	37	0,071	55	0,059
20	0,086	38	0,070	56	0,058
21	0,085	39	0,069	57	0,057
22	0,084	40	0,069	58	0,057
23	0,082	41	0,068	59	0,056
24	0,081	42	0,067	60	0,056
25	0,080	43	0,066	61	0,055
26	0,080	44	0,066	62	0,055
27	0,079	45	0,065	63	0,054
28	0,078	46	0,064	64	0,054
29	0,077	47	0,064	65	0,053
30	0,076	48	0,063	66	0,053
31	0,075	49	0,062	67	0,052
32	0,075	50	0,062		

Personen, die im Zeitpunkt der Entscheidung des Familiengerichts bereits erwerbsgemindert waren, können gemäß § 22 eine Erwerbsminderungsrente verlangen.

Verrentungsfaktor für eine sofort beginnende Erwerbsminderungsrente

Alter	Verrentungsfaktor	Alter	Verrentungsfaktor	Alter	Verrentungsfaktor
15	0,044	33	0,036	51	0,040
16	0,043	34	0,036	52	0,040
17	0,042	35	0,036	53	0,040
18	0,041	36	0,036	54	0,041
19	0,041	37	0,037	55	0,041
20	0,040	38	0,037	56	0,042
21	0,039	39	0,037	57	0,042
22	0,038	40	0,037	58	0,043
23	0,038	41	0,037	59	0,043
24	0,037	42	0,038	60	0,044
25	0,037	43	0,038	61	0,045
26	0,037	44	0,038	62	0,045
27	0,037	45	0,038	63	0,046
28	0,036	46	0,038	64	0,047
29	0,036	47	0,039	65	0,048
30	0,036	48	0,039	66	0,051
31	0,036	49	0,039	67	0,052
32	0,036	50	0,040		

Das maßgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

Für Personen, deren Alter bei der Beitragszahlung 15 Jahre unterschreitet, findet der Faktor für das Alter 15 Anwendung. Für Personen, deren Alter bei der Beitragszahlung 67 Jahre übersteigt, erfolgt die Umwandlung des festgesetzten Ausgleichswertes auf Grundlage versicherungsmathematischer Grundsätze und nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans.

Die Kasse behält sich vor, die Verrentungsfaktoren für künftige (Umwandlungs) - Beiträge zu verändern. Einzelheiten s. § 11 Nr.3 in Verbindung mit § 29 Nr.1.

Für Versicherungen, für die dieser Tarif gilt, gelten die folgenden Faktoren:

Der Unverheiratetenzuschlag (vgl. § 21 Nr. 1 Satz 9) beträgt 3 %.

Der Zuschlag für eine aufgeschobene Altersrente (vgl. § 13 Nr. 2 Satz 2) beträgt 0,5% pro Monat.

Der Abschlag für eine vorgezogene Altersrente (vgl. § 12 Nr. 2 Satz 2) beträgt 0,5% pro Monat.

Tarif U 4.1

Die nachfolgend aufgeführten Verrentungsfaktoren gelten für die Umwandlung eines Ausgleichsbetrages, wenn die jeweils zugrundeliegende (Teil-) Anwartschaft auf dem Tarif U 4.1 beruht.

Im Rahmen des Versorgungsausgleichs kann für den Ausgleichsberechtigten die Umwandlung des festgesetzten Ausgleichsbetrages in diesem Tarif auch dann erfolgen, wenn der Tarif ansonsten für den Neuzugang geschlossen ist.

Einzelheiten sind im Technischen Geschäftsplan beschrieben.

Der Tarif beruht auf sogenannten Generationentafeln, welche auch langfristige Trends berücksichtigen. Die Verrentungsfaktoren werden abhängig vom Geburtsjahrgang ermittelt. **Nachfolgend aufgeführt sind die Verrentungsfaktoren für das Kalenderjahr 2020. Die Verrentungsfaktoren für die Folgejahre werden von der Versorgungskasse regelmäßig auf ihrer Homepage den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Die genaue Fundstelle wird den Mitgliedern jeweils in der jährlichen Information mitgeteilt.**

Der pro Kalenderjahr erworbene Rentenbetrag ergibt sich durch Multiplikation des im Geschäftsjahr umgewandelten Ausgleichsbetrages mit dem entsprechenden Verrentungsfaktor gemäß nachfolgender Tabelle. Einzelheiten regelt der Technische Geschäftsplan.

Alter	Verrentungsfaktor	Alter	Verrentungsfaktor	Alter	Verrentungsfaktor
20	0,044	36	0,040	52	0,038
21	0,043	37	0,040	53	0,037
22	0,043	38	0,040	54	0,037
23	0,043	39	0,039	55	0,037
24	0,043	40	0,039	56	0,037
25	0,042	41	0,039	57	0,037
26	0,042	42	0,039	58	0,037
27	0,042	43	0,039	59	0,037
28	0,042	44	0,039	60	0,037
29	0,041	45	0,038	61	0,037
30	0,041	46	0,038	62	0,037
31	0,041	47	0,038	63	0,037
32	0,041	48	0,038	64	0,037
33	0,041	49	0,038	65	0,037
34	0,040	50	0,038	66	0,037
35	0,040	51	0,038	67	0,036

Personen, die im Zeitpunkt der Entscheidung des Familiengerichts bereits erwerbsgemindert waren, können gemäß § 22 eine Erwerbsminderungsrente verlangen.

Verrentungsfaktor für eine sofort beginnende Erwerbsminderungsrente

Alter	Verrentungsfaktor	Alter	Verrentungsfaktor	Alter	Verrentungsfaktor
20	0,024	36	0,023	52	0,028
21	0,023	37	0,023	53	0,028
22	0,023	38	0,023	54	0,028
23	0,022	39	0,024	55	0,029
24	0,022	40	0,024	56	0,029
25	0,022	41	0,024	57	0,029
26	0,022	42	0,025	58	0,030
27	0,022	43	0,025	59	0,030
28	0,022	44	0,025	60	0,031
29	0,022	45	0,025	61	0,032
30	0,022	46	0,026	62	0,032
31	0,022	47	0,026	63	0,033
32	0,022	48	0,026	64	0,034
33	0,022	49	0,027	65	0,034
34	0,023	50	0,027	66	0,035
35	0,023	51	0,027	67	0,036

Das maßgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

Für Personen, deren Alter bei der Beitragszahlung 20 Jahre unterschreitet, findet der Faktor für das Alter 20 Anwendung. Für Personen, deren Alter bei der Beitragszahlung 67 Jahre übersteigt, erfolgt die Umwandlung des festgesetzten Ausgleichswertes auf Grundlage versicherungsmathematischer Grundsätze und nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans.

Die Kasse behält sich vor, die Verrentungsfaktoren für künftige (Umwandlungs) - Beiträge zu verändern. Einzelheiten s. § 11 Nr. 3 in Verbindung mit § 29 Nr.1.

Für Versicherungen, für die dieser Tarif gilt, gelten die folgenden Faktoren:

Der Unverheiratetenzuschlag (vgl. § 21 Nr. 1 Satz 9) beträgt 9 %.

Der Zuschlag für eine aufgeschobene Altersrente (vgl. § 13 Nr. 2 Satz 2) beträgt 0,3% pro Monat.

Der Abschlag für eine vorgezogene Altersrente (vgl. § 12 Nr. 2 Satz 2) beträgt 0,3% pro Monat.

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 05.11.2019, Geschäftszeichen: VA 12-I-5003-2031-2017/0001“

Versorgungskasse

Deutscher Unternehmen VVaG



Zum Dänischen Wohld 1-3 · 24159 Kiel

Telefon: 0431 39968-0

Telefax: 0431 39968-25

E-Mail: info@versorgungskasse.de

Internet: www.versorgungskasse.de